

Infoschreiben

- GLÖZ 7 Fruchtwechsel & GLÖZ 8 Stilllegung

Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir hat sich für die Aussetzung der Stilllegungsvorschrift (GLÖZ 8) und der Vorgaben für den Fruchtwechsel (GLÖZ 7) [ausgesprochen](#). In einer Verbändeanhörung hatten wir uns vor allem für GLÖZ 8 stark gemacht. Vor einigen Tagen haben nun auch die Bundesländer dem BMEL Vorschlag zugestimmt. Im folgenden Infoschreiben ordnen wir die Informationen ein, die jetzt für Öko-Betriebe gelten sollen.

Vorangegangen war dieser Entscheidung eine von der EU-Kommission am 27.7.22 veröffentlichte [Verordnung](#), die den Mitgliedsstaaten die Aussetzung von GLÖZ 7 und teilen von GLÖZ 8 unter bestimmten Einschränkungen ermöglicht. Ihre Entscheidung für oder gegen die Ausnahme müssen die Mitgliedstaaten der EU für ihr Land bis zum 29.08.22 mitteilen.

Naturland Präsident und BÖLW Vorstand Landwirtschaft Hubert Heigl sowie Naturland Vize-Präsident Hans Bartelme waren in einer Verbändeanhörung auf Einladung des BMEL dabei, in der über diese Entscheidung debattiert wurde. Dort haben wir uns für eine gute Regelung eingesetzt, aber auch die für den Ökolandbau noch offenen Punkte geäußert.

Folgendes sieht die Ausnahme für GLÖZ 7 & 8 vor:

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

Betriebe können das GLÖZ 7 zum Fruchtwechsel im kommenden Jahr aussetzen. Eine Ausnahme davon gilt für alle konventionellen Betriebe, die das Eco-Schemes 2 „Vielfältige Kulturen“ beantragen wollen, denn hierfür ist GLÖZ 7 eine Grundvoraussetzung. Für Öko-Betriebe gilt GLÖZ 7 grundsätzlich als erfüllt, sie müssen in diesem Punkt also nichts berücksichtigen.

GLÖZ 8 – Stilllegung/ Brache

Die Stilllegung wird ein Jahr ausgesetzt, gilt dann also ab 2024. Auf den für die 4%-Brache vorgesehenen Flächen ist der Anbau von Getreide, Sonnenblumen und Hülsenfrüchten möglich. Für Raps, Rüben, Kartoffeln, Gemüse etc. gilt diese Ausnahme für 2023 dementsprechend nicht. Außerdem sind Mais und Soja sowie Kurzumtriebsplantagen ausgeschlossen, so sieht es die Vorgabe der EU.

Betriebe, die von dieser Ausnahme Gebrauch machen, können gleichzeitig Eco-Schemes 1 a und b nicht beantragen. Auch die Nutzung einiger 2. Säule Maßnahmen können laut BMEL beeinträchtigt sein. Nach aktuellen Aussagen des BMEL wird die Förderung des Öko-Landbaus davon nicht betroffen sein. Betriebe könnten also die 4% Brache aussetzen und erhalten weiterhin die Öko-Prämie. Von der Aussetzung allerdings klar ausgeschlossen sind alle



Artenvielfaltsflächen und Landschaftselemente, die bereits 2021 oder 2022 etabliert wurden. Sie müssen unangetastet bleiben.

Zeitlicher Ablauf

Der weitere Zeitplan sieht vor, dass der Bund bis zum 29. August der EU ihre Entscheidung über die Aussetzung von GLÖZ 7 & 8 mitteilen muss. Ein wichtiger Schritt dafür ist mit der Einwilligung der Länder in die Vorschläge des BMEL bereits getan. Nun wird das BMEL die Verordnung erstellen. Entscheidende noch offene Fragen werden damit geklärt. U.a. ist noch nicht klar, wie die Programmierung erfolgen wird und ob Betriebe die Flächen für die 4% ausgesetzte Brache trotzdem angeben müssen, um den Nachweis der nicht zugelassenen Pflanzen/Erzeugnisse/Feldfrüchte zu erbringen.

Selbstbegrünung - GLÖZ 8

In den neuen Veröffentlichungen des BMEL nicht integriert sind Angaben zur Selbstbegrünungspflicht bei GLÖZ 8 ab 2024. Aktuellen Informationen zufolge könnte diese Vorgabe allerdings nach intensivem Drängen der Öko-Verbände noch fallen, sodass eine Ansaat von Mischungen auch bei einer verpflichtenden Brache ab 2024 möglich wird.

- Gräfelfing, 18.8.2022 -